



**Lohn + Benefits
optimiert mit System**



vyble® Mastercard Rechtliche Informationen —

Aktuelle Anrufungsauskünfte Ihrer vyble® Mastercard.

Mehr als 300.000 Mitarbeiter freuen sich bereits monatlich über einen bargeldlosen monetären Bonus (sog. Sachzuwendungen). Bei der Beladung von Guthaben auf die vyble® Mastercard handelt es sich für Mitarbeiter um Einnahmen gem. § 8 Abs. 2 S. 1 EStG, die nicht in Geld bestehen. Durch den Ausschluss jeglicher Bargeldverfügung ist jede Aufladung einer vyble® Card durch den Arbeitgeber analog einem Gutschein als Sachbezug zu qualifizieren.

Kein Risiko – Finanzamtliche Anforderungen technisch umgesetzt —

Kauf von Fremdwährungen, Goldmünzen und Finanzprodukten technisch blockiert

Der Kauf von Fremdwährungen, Goldmünzen und Finanzprodukten (im Internet oder in inländischen und ausländischen Wechselstuben), Bargeld, Reiseschecks oder andere Barmittel über den Schalter bei einer Bank oder einer anderen Finanzagentur. Die vyble® Mastercard ist z.B. für travelex.de, der MDM Münzhandelsgesellschaft mbH, plus500 gesperrt. Wir prüfen den Markt regelmäßig nach diversen Anbietern und ergänzen Anbieter, die für die vyble® Mastercard ausgeschlossen werden müssen.

Aufladung von Guthaben bei Online Bezahlsystemen technisch blockiert

Das Aufladen von Guthaben bei Online Bezahlsystemen haben wir durch unsere Nutzungsbedingungen und bei Anbietern wie z.B. PayPal, Neteller und Skrill technisch ausgeschlossen. Wir prüfen auch hier in regelmäßigen Abständen den Markt und ergänzen Anbieter, die wir für die vyble® Mastercard ausschließen müssen.

Bargeld und Nah-Bargeld Bezug technisch blockiert

Bei der vyble® Mastercard handelt es sich um eine Wertguthabekarte auf Guthabenbasis (Gutscheincharakter), die einmalig oder laufend mit Geld-Guthaben vom Arbeitgeber beladen wird. Mit dieser Karte können ausschließlich Waren bzw. Dienstleistungen bezogen werden. Die Auszahlung von Bargeld sowie das Tätigen von Überweisungen sind technisch ausgeschlossen.

Kauf mit Cashback technisch blockiert

Eine Kauftransaktion, bei der der Karteninhaber zusätzlich zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen Geld erhält, ist nicht möglich.

Auskunft vom Finanzamt München, Januar 2017

„ ... bei der wiederaufladbaren, personalisierten vyble® Card handelt es sich um Sachlohn. Somit ist die 44-Euro-Freigrenze anwendbar.“

Auskunft Bundesministerium der Finanzen, Dezember 2016

„ ... Wertguthabekarten, die Arbeitnehmern in Form von Prepaid Karten zur Verfügung gestellt werden, werden vom BMF akzeptiert.“

Private Aufladung – Mitarbeiter können die vyble® Mastercard gratis aufladen —

Auskunft vom Finanzamt München, Januar 2017

„Die Möglichkeit, dass Mitarbeiter aus eigenen Mitteln einen Betrag bis zu 2.500 € p.a. zuladen dürfen, ändert nichts daran, dass die Beladung der vyble® Card durch die PL Gutscheinsysteme GmbH Sachzuwendungen darstellen, auf welche die Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG von 44 € monatlich anzuwenden ist. Ggf. vom Arbeitgeber zu tragende Bankgebühren gelten nicht als Zuwendungen an den Arbeitnehmer und berühren damit die o.g. Freigrenze von 44 € nicht. ... Die privaten Aufladungsbeträge der Mitarbeiter stellen keinen geldwerten Vorteil dar. Mangels eines geldwerten Vorteils muss der Arbeiter diesen privaten Aufladungsvorgang nicht in der Gehaltsabrechnung ausweisen.“

Gebühren und Nebenkosten – Arbeitgeber übernimmt die Kosten —

Auskunft vom Finanzamt München, Januar 2017

„Die anfallenden und vom Arbeitgeber übernommenen Gebühren und Nebenkosten sind dabei grundsätzlich nicht in die 44-Euro-Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 1 EStG einzubeziehen, da diese keine Bereicherung für den Arbeitnehmer darstellen und dementsprechend nicht zum Zufluss von Arbeitslohn führen.“

Guthaben auf der vyble® Mastercard ansparen —

Auskunft vom Finanzamt München, Januar 2017

„Der Zufluss des Arbeitslohns erfolgt bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, mit Hingabe des Gutscheins, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält (R 38.2 Abs. 3 Satz 1 LStR 2016). Ob die Guthabekarte wiederaufladbar ist, spielt hierbei keine Rolle. Durch den Ausschluss von „Kartenschulden“ und der Barablösung des Guthabens ist der Charakter der wiederaufladbaren vyble®-Card als Guthabekarte gewahrt. Arbeitslohn fließt zu bei wirtschaftlicher Verfügungsmacht des Arbeitnehmers über den Arbeitslohn.... Die wirtschaftliche Verfügungsmacht ist bei wiederaufladbaren vyble®-Cards im Zeitpunkt der Aufladung verschafft, so dass in diesem Zeitpunkt auch der Zufluss angenommen werden kann.“

Einlösung bleibt dem Kartennutzer überlassen

Der Bundesgerichtshof entschied im Jahr 2012, dass für die Berechnung der Freigrenze nicht der Zeitpunkt entscheidend ist, wann ein Sachbezug tatsächlich eingelöst wird: Es kommt allein darauf an, wann dieser dem Arbeitnehmer gewährt wird. Es ist also völlig belanglos, ob regelmäßig geleistete Beiträge vom Mitarbeiter auf der Card angespart und dann in Summe oder in Teilbeträgen ausgegeben werden.

Weitere Anrufungsauskünfte —

Finanzamt Würzburg mit Ast Ochsenfurth, 97064 Würzburg, 01.02.2016

„Bei der Verwendung von Prepaid-Karten kann die 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarung nur eine Sachleistung und nicht anstelle dieser Sachleistung auch Barlohn verlangen kann.“

Finanzamt Starnberg 82317, 21.08.2015

„Ein Sachlohn i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz1 EStG, auf den die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG anzuwenden ist, liegt auch dann vor, wenn die Gutscheingewährung mittels „Guthabekarten“ erfolgt. Somit auch für die hier vorgesehene Gutscheingewährung durch die vyble® Card (MasterCard). Voraussetzung ist aber auch hier, dass ein arbeitsvertraglicher Anspruch ausschließlich auf eine Ware besteht. Eine Barauszahlung des Guthabens darf deshalb nicht möglich sein. Die Auszahlung eines evtl. Restguthabens oder eine Bargelderstattung bei Rückgabe der erstandenen Ware muss ebenfalls ausgeschlossen sein. Der Zufluss erfolgt mit dem Aufladen der Guthabekarte.“ von Prepaid Karten zur Verfügung gestellt werden, werden vom BMF akzeptiert.“

Stand 02/2018

Kontakt —

vyble® ist eine eingetragene Marke der:

E-PATROL north GmbH

Kröpeliner Str. 47
18055 Rostock
Germany

Telefon: +49 381 3676 8151

Mail: info@vyble.io

Web: www.vyble.io